



Fachbereich WD 4

**Sondervermögen, krisenbedingte Hilfsprogramme, Zinsausgaben und
Schuldenentwicklung des Bundes**

Sondervermögen, krisenbedingte Hilfsprogramme, Zinsausgaben und Schuldenentwicklung des Bundes

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 – 009/26
Abschluss der Arbeit: 19.02.2026
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Sondervermögen des Bundes	4
2.1.	Sondervermögen des Bundes und deren Behandlung im Kontext der verfassungsrechtlichen Regelungen zur Schuldenbremse	4
2.2.	Übersicht: Sondervermögen des Bundes seit dem Jahr 2020	6
2.2.1.	Sondervermögen des Bundes mit Kreditermächtigung	8
2.2.1.1.	Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) – Corona	8
2.2.1.2.	Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) – Energiekrise	9
2.2.1.3.	Sondervermögen Bundeswehr	10
2.2.1.4.	Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK)	11
2.2.2.	Sondervermögen des Bundes ohne Kreditermächtigung (mit eigener Vermögenssubstanz bzw. Mittelzuführung aus dem Bundeshaushalt)	13
2.2.2.1.	Klima- und Transformationsfonds (KTF), vormals Energie- und Klimafonds	13
2.2.2.2.	Sondervermögen Aufbauhilfefonds 2021	14
3.	Krisenbedingte Hilfsprogramme des Bundes	15
3.1.	Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen der Covid-19-Pandemie (2020 bis 2023)	15
3.2.	Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen der Energiekrise im Zuge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine	16
3.3.	Unterstützungsleistungen im Zuge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine	18
3.3.1.	Angaben Bundesregierung	18
3.3.2.	Kiel Institut für Weltwirtschaft: Ukraine Support Tracker	19
4.	Zinsausgaben des Bundes und Zinsentwicklung der Bundesschuld	19
4.1.	Jährliche Zinsausgaben des Bundes 2010 bis 2025	19
4.2.	Durchschnittliche Verzinsung der Kreditaufnahme des Bundes	21
4.3.	Prognose der Zinsentwicklung bis 2035	22
4.4.	Sensitivitätsanalyse: Auswirkungen einer Zinserhöhung um einen Prozentpunkt auf die Zinsausgaben	22
5.	Prognosen der Schuldenentwicklung bis 2035	23

1. Einleitung

In **Kapitel 2** folgt nach einer allgemeinen Einführung zu den Charakteristika von Sondervermögen und Erläuterungen bezüglich der verfassungsrechtlichen Regelungen zur Begrenzung der Kreditaufnahme („Schuldenbremse“) (Kapitel 2.1) eine Darstellung der sechs im Auftrag genannten, ab 2020 begründeten Sondervermögen des Bundes danach, ob sie eine Berechtigung zur Kreditaufnahme haben oder ob ihnen eine eigene Kreditaufnahme untersagt ist (Kapitel 2.2).

Kapitel 3 enthält eine Übersicht über die Gesamtausgaben des Bundes zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie (Kapitel 3.1) sowie der Energiekrise im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine (Kapitel 3.2). Ferner sind die Ausgaben beziehungsweise die Zusagen des Bundes zur Unterstützung der Ukraine angegeben (Kapitel 3.3).

Kapitel 4 gibt eine Übersicht über die Zinsausgaben des Bundes seit 2010 (Kapitel 4.1), die durchschnittliche Verzinsung der Kreditaufnahme des Bundes (Kapitel 4.2) sowie Anhaltspunkte für die künftige Zinsentwicklung (Kapitel 4.3 und 4.4).

Kapitel 5 präsentiert ausgewählte Prognosen zur öffentlichen Schuldenentwicklung bis 2035.

2. Sondervermögen des Bundes

2.1. Sondervermögen des Bundes und deren Behandlung im Kontext der verfassungsrechtlichen Regelungen zur Schuldenbremse

Sondervermögen im Sinne von Artikel 110 Absatz 1 Grundgesetz (GG) sind gesetzlich nicht definiert. Laut den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) zu § 26 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sind Sondervermögen **rechtlich unselbständige abge sonderte Teile des Bundesvermögens**, die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes entstanden und zur Erfüllung einzelner Aufgaben des Bundes bestimmt sind.¹

Da Sondervermögen des Bundes finanzwirtschaftlich nicht in den Haushalt des Bundes eingliedert, aber wirtschaftlich dem Bund zuzurechnen sind, werden Sondervermögen des Bundes auch als **Schatten- bzw. Nebenhaushalte** bezeichnet.²

Sondervermögen des Bundes bedürfen regelmäßig einer eigenständigen Wirtschafts- und Rechnungsführung, weil sie außerhalb des Bundeshaushaltes bewirtschaftet werden. Sie stellen inso weit eine **Ausnahme von dem Verfassungsgrundsatz der Haushaltseinheit** dar und erfordern

1 Nr. 2.1 zu § 26 BHO Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) vom 14. März 2001 (GMBL 2001 Nr. 16/17/18, S. 307) in der Fassung des BMF-Rundschreibens vom 13. Januar 2026 – II A 3 - H 1005/00150/006/005 DOK: COO.7005.100.2.13785493 –.

2 Lexikon zur öffentlichen Haushalts- und Finanzwirtschaft: Schattenhaushalt. Siehe: <https://www.haushaltssteuerung.de/lexikon-schattenhaushalt.html>, abgerufen am 10. Februar 2026.

daher **eine eigene gesetzliche Grundlage**.³

Sondervermögen des Bundes lassen sich hinsichtlich der **Art ihrer Finanzierung** unterscheiden in Sondervermögen mit eigener Vermögenssubstanz, Sondervermögen mit Mittelzuführung aus dem Bundeshaushalt und Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung. Nur wenige der bestehenden Sondervermögen des Bundes haben eine eigene Kreditermächtigung. In diesem Fall dürfen sie, da unabhängig vom Bundeshaushalt, sich selbst verschulden.

Die ausdrücklich in Artikel 109 Absatz 3 Satz 1 GG enthaltene Vorgabe an Bund und Länder, ihre **Haushalte grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen**, begrenzt die Staatsverschuldung rechtlich.⁴ Artikel 115 Absatz 2 Satz 1 GG bekräftigt diesen Grundsatz für den Bund nochmals.

Artikel 115 Absatz 2 GG regelt weiterhin im Detail die Kreditaufnahme und Verschuldung des Bundes. Demnach besteht für den Bund nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 2 GG ein **struktureller Verschuldungsspielraum**, der dem Bund eine jährliche Neuverschuldung in Höhe von 0,35 Prozent des nominalen Bruttoinlandsprodukts erlaubt. Zudem erweitert oder verengt die sogenannte **Konjunkturkomponente** nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 3 GG diesen Verschuldungsspielraum in Symmetrie zu der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung.

Artikel 109 Absatz 3 und Artikel 115 Absatz 2 GG bilden somit die als „**Schuldenbremse**“ bekannten Regelungen, die im Zuge der Finanzkrise im Rahmen der **Föderalismusreform II** zum 1. August 2009 eingeführt wurden.

Das **Urteil des Bundesverfassungsgerichts** vom 15. November 2023 hat die Anwendung der Schuldenbremse mit Blick auf den Umgang mit Sondervermögen des Bundes konkretisiert. Demnach kann die Geltung der Grundsätze der Jährlichkeit, Jährigkeit und Fälligkeit im Staatsschuldenrecht nicht dadurch außer Kraft gesetzt werden, dass der Haushaltsgesetzgeber eine Gestaltungsform wählt, bei der Kreditermächtigungen für ein juristisch unselbständiges Sondervermögen nutzbar gemacht werden.⁵

Mit Inkrafttreten des **Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 109, 115 und 143h)**⁶ zum 25. März 2025 wurde die bestehende Schuldenbremse geändert, um höhere Investitionen in den in Artikel 115 Absatz 2 Satz 4 GG aufgeführten Bereichen zu ermöglichen. Die Bereichsausnahme in Artikel 115 Absatz 2 Satz 4 GG erlaubt es, bestimmte Ausgaben des Bundes bei der Berechnung der Nettokreditaufnahme auszuklammern, wenn sie 1 Prozent des nominalen BIP übersteigen. Dies betrifft Verteidigung, Zivil-/Bevölkerungsschutz, Nachrichtendienste, IT-Sicherheit und Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten.

3 Bundesministerium der Finanzen, Bericht über die Kreditaufnahme des Bundes im Jahr 2024, Seite 29. Siehe: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/kreditaufnahmebericht-2024.pdf?__blob=publicationFile&v=5, abgerufen am 4. Februar 2026.

4 Siehe: Huber/Voßkuhle/Kirchhof, GG, 8. Auflage 2024, Artikel 109, Randnummer 4.

5 Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 15. November 2023, 2 BvF 1/22, Leitsätze, Nr. 2.

6 Gesetz zur Änderung des GG (Artikel 109, 115 und 143h) vom 22. März 2025 (BGBl. I 2025, Nr. 94).

Weiterhin erlaubt Artikel 115 Absatz 2 Satz 7 GG dem Bund, bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der staatlichen Kontrolle entziehen, die reguläre Schuldenbremse zu überschreiten.

Grundsätzlich bleiben Sondervermögen zwar an die **verfassungsrechtlichen Bestimmungen der Schuldenbremse** gebunden. Gleichwohl wirken die verfassungsrechtlichen Lockerungen der Schuldenbremse unmittelbar auf einige der bestehenden und im folgenden Kapitel beschriebenen Sondervermögen des Bundes.

Seitens des **Bundesrechnungshofs** wurde die Handhabung des Instruments des Sondervermögens des Bundes in den letzten Jahren kritisiert. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofs muss die Finanzierung von Zwecken, die zur Kernaufgabenerfüllung des Staates gehören, auch aus dem Kernhaushalt erfolgen. Würde der Bundeshaushalt durch Sondervermögen „entkernt“, laufe er Gefahr seine zentrale Funktion einzubüßen und der Bundeshaushalt verliere an Transparenz.⁷

Auch bei den Sondervermögen des Bundes hat eine **bedarfsgerechte Veranschlagung der Haushaltsmittel und Kreditermächtigungen** nach § 6 BHO zu erfolgen. Ist absehbar, dass die veranschlagten Mittel nicht benötigt werden, sind diese Mittelbedarfe entsprechend zu reduzieren.⁸

2.2. Übersicht: Sondervermögen des Bundes seit dem Jahr 2020

Im Folgenden werden die seit dem Jahr 2020 eingerichteten Sondervermögen des Bundes auftragsgemäß insbesondere mit Blick auf ihren Verwendungszweck und damit einhergehend ihre rechtliche Grundlage sowie hinsichtlich ihrer Finanzierungsart, ihres Volumens, ihres Umfangs der bereits abgerufenen Mittel und ihrer Laufzeit näher betrachtet.⁹

Die nachstehend beschriebenen sechs der insgesamt 27 Sondervermögen des Bundes lassen sich hinsichtlich ihrer Finanzierung unterscheiden nach **Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung** und **Sondervermögen ohne Kreditermächtigung (d. h. mit eigener Vermögenssubstanz oder Mittelzuweisung aus dem Bundeshaushalt)**.¹⁰ Einige der aufgeführten Sondervermögen sind zudem von den grundgesetzlichen Regelungen der Schuldenbremse befreit.

7 Bundesrechnungshof, Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an das Bundesministerium der Finanzen über die Sondervermögen des Bundes und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Haushaltstransparenz sowie die Funktionsfähigkeit der Schuldenregel vom 25. August 2023, Seite 14.

8 Bundesrechnungshof, Bericht nach §§ 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages: Finanzvolumen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds, [Finanzvolumen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Abfederung der Folgen der Energiekrise \(WSF-Energiekrise\)](#), Seite 11, abgerufen am 5. Februar 2026.

9 Auftragsgemäß wird von der Darstellung des Sondervermögens „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ abgesehen, das durch das Ganztagsfinanzierungsgesetz vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2865), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 174) geändert worden ist, errichtet wurde.

10 Deutscher Bundestag, „Die Sondervermögen des Bundes – ein Überblick“ vom 11. Dezember 2025. Siehe: [Die Sondervermögen des Bundes – ein Überblick](#), abgerufen am 17. Februar 2026.

Die dargestellten Sondervermögen lassen sich somit wie in Tabelle 1 grob klassifizieren:

Tabelle 2: Kreditermächtigung, Bezug zur Schuldenbremse und Kreditbestand der sechs wichtigsten seit 2020 geschaffenen Sondervermögen des Bundes

	Mit eigener Kreditermächtigung		Anwendung der Schuldenbremse		Kreditbestand ¹¹ in Milliarden Euro (Stand: 31.12.2025)
	Ja	Nein	Ja	Nein	
WSF – Corona	X		X¹²		13,7
WSF – Energiekrise (bis 31.12.2023)	X			X	71,7 (Stand: 31.12.2023)
SV Bw	X			X	43
SVIK	X			X	24,3
KTF		X			–¹³
SV Aufbh 2021		X			5,8¹⁴

Im Gegensatz zu den anderen Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung werden die Zinsen des SVIK vom Bundeshaushalt getragen.¹⁵

Einzelheiten zu den Einnahmen und den Ausgaben werden jährlich in einem **Wirtschaftsplan** des jeweiligen Sondervermögens als Anlage zum Haushaltsgesetz dokumentiert. Dem **Haushaltsgesetz 2026** selbst lassen sich die Ausgabeermächtigungen für das Jahr 2026 entnehmen.¹⁶

11 Bundesministerium der Finanzen, Entwicklung des Kreditbestandes des Bundes im Dezember 2025, in: Monatsbericht vom 29. Januar 2026, Kreditaufnahme des Bundes und seiner Sondervermögen. Siehe: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/Ausgabe/2026/01/Inhalte/Kapitel-3-Wirtschafts-und-Finanzlage/3-4-kreditaufnahme-des-bundes.html>, abgerufen am 17. Februar 2026. Die Angaben in der Tabelle sind gerundet.

12 Allerdings handelt es sich bei den WSF-Instrumenten regelmäßig um finanzielle Transaktionen, die gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 GG bei der Schuldenbremse unberücksichtigt bleiben.

13 Eine Kreditaufnahme am Kreditmarkt ist nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Klima- und Transformationsfondsgesetz nicht zulässig. Siehe: Klima- und Transformationsfondsgesetz vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1807), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. September 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 231) geändert worden ist.

14 Die Finanzierung erfolgt über den Bundeshaushalt und indirekt über die Länder. Siehe Kapitel 2.2.2.2.

15 Bundesministerium der Finanzen, Monatsbericht vom 29. Januar 2026, Kreditaufnahme des Bundes und seiner Sondervermögen. Siehe: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/Ausgabe/2026/01/Inhalte/Kapitel-3-Wirtschafts-und-Finanzlage/3-4-kreditaufnahme-des-bundes.html>, abgerufen am 17. Februar 2026.

16 Haushaltsgesetz 2026 vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 343), abgerufen am 17. Februar 2026.

2.2.1. Sondervermögen des Bundes mit Kreditermächtigung

2.2.1.1. Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) – Corona

Mit der Corona-Pandemie sind zahlreiche Unternehmen, insbesondere aus dem Tourismussektor, in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. Zur Stabilisierung dieser Unternehmen mit Liquiditäts- und Kapitalhilfen wurde der Wirtschaftsstabilisierungsfonds Corona¹⁷ nach vorherigen beihilferechtlichen Genehmigungen der Europäischen Kommission zum 28. März 2020 geschaffen.¹⁸

Der Fonds wurde ursprünglich mit einem Volumen von bis zu 600 Milliarden Euro ausgestattet, davon 400 Milliarden Euro für Garantien und jeweils 100 Milliarden Euro für Rekapitalisierungen und für Darlehen an die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Für die Rekapitalisierungen und Darlehen wurde der Fonds mit einer **Kreditermächtigung über insgesamt 200 Milliarden Euro** ausgestattet. Zum 1. Januar 2022 wurde das Gesamtvolumen auf 250 Milliarden Euro reduziert, sodass der WSF zuletzt mit einem Volumen von bis zu 100 Milliarden Euro für Garantien (§ 21 Stabilisierungsfondsgesetz – StFG), 50 Milliarden Euro für Rekapitalisierungen (§ 22 StFG) und 100 Milliarden Euro für die Refinanzierung von Sonderprogrammen der KfW (§ 23 StFG) ausgelegt war.¹⁹

Die von Juni 2020 bis Juni 2022 **tatsächlich gewährten Hilfen** beliefen sich auf 9,6 Milliarden Euro für Rekapitalisierungen und umfassten 33 Stabilisierungsmaßnahmen.²⁰ 11 Milliarden Euro stehen an Darlehen für die KfW-Sonderprogramme aus.²¹ Die Möglichkeit zur Beantragung neuer Hilfen lief am 30. Juni 2022 aus. **Im Dezember 2025 betrogen die für den WSF-Corona aufgenommenen Kredite noch rund 13,7 Milliarden Euro.**²² Nach der Pandemie wurde der Fonds zur Abfederung von Energiekosten umgewidmet (siehe dazu 2.2.1.2.).

Die Rechtsgrundlagen des WSF sind das Gesetz zur Errichtung eines Finanzmarkt- und eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Stabilisierungsfondsgesetz – StFG) in der durch Artikel 1 des Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetzes (WStFG) geänderten Fassung, die

-
- 17 Gesetz zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz – WStFG), BGBl. I 2020, Nr. 14 vom 27. März 2020, Seite 543.
- 18 Europäische Kommission, Pressemitteilung „COVID-19: EU-Kommission präsentiert koordinierte Maßnahmen für die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus“ vom 13. März 2020. Siehe: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_459, abgerufen am 17. Februar 2026.
- 19 Die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH, Die Stabilisierungsmaßnahmen des WSF in der Übersicht. Siehe: [WSF auf einen Blick - Deutsche Finanzagentur](#), abgerufen am 4. Februar 2026.
- 20 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: Fragen und Antworten zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) (Stand 14. Juli 2025), <https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/FAQ/WSF/faq-wsf.html>, abgerufen am 13. Februar 2026.
- 21 Die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH, Die Stabilisierungsmaßnahmen des WSF in der Übersicht. Siehe: [Maßnahmen - Deutsche Finanzagentur](#), abgerufen am 4. Februar 2026.
- 22 Bundesministerium der Finanzen: Monatsbericht Januar 2026, Entwicklung des Kreditbestands des Bundes im Dezember 2025. Siehe: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/Ausgabe/2026/01/Inhalte/Kapitel-3-Wirtschafts-und-Finanzlage/3-4-kreditaufnahme-des-bundes.html>, abgerufen am 17. Februar 2026.

Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Durchführungsverordnung (WSF-DV)²³, die Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Übertragungsverordnung (WSF-ÜV)²⁴ sowie die Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Kostenverordnung (WSF-KostV)²⁵.

2.2.1.2. Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) – Energiekrise

Nach der Corona-Phase wurde der WSF im Oktober 2022 neu ausgerichtet zum Schutz privater Haushalte und Unternehmen vor hohen Energiepreisen infolge des Ukraine-Kriegs.²⁶ Der WSF-Energiekrise umfasste insbesondere die sogenannten Gas- und Strompreisbremsen und Stützungsmaßnahmen für aufgrund der Energiekrise in finanzielle Schwierigkeiten geratene Unternehmen.²⁷

Das bereits bestehende Stabilisierungsfondsgesetz wurde im Abschnitt 2 um einen Teil 3 „Abfederung der Folgen der Energiekrise“ ergänzt.²⁸ „Danach ist das Bundesministerium der Finanzen nach § 26b Abs 1 StFG **für das Jahr 2022** ermächtigt, für den WSF zur Finanzierung von Maßnahmen gemäß § 26a Abs. 1 StFG Kredite im Volumen von 200 Milliarden Euro aufzunehmen.“²⁹

Die Kreditaufnahme erfolgte aufgrund eines **Notlagebeschlusses des Deutschen Bundestages** vom 21. Oktober 2022.³⁰ Damit wurde eine Ausnahme von der Schuldenregel des Grundgesetzes beschlossen, um die vorgesehene Kreditaufnahme zu ermöglichen.

Das **Bundesverfassungsgericht** bewertete in seinem Urteil vom 15. November 2023 die Übertragung von Kreditermächtigungen, die ursprünglich für die Bewältigung der Corona-Pandemie gedacht waren, für mehrere Folgejahre auf den Klima- und Transformationsfonds (KTF) als verfassungswidrig und erklärte sie für nichtig. Bei Krediten zur Abwendung von Notlagen gelten nach

23 Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Durchführungsverordnung vom 1. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2058), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 48) geändert worden ist.

24 Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Übertragungsverordnung vom 1. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2055).

25 Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Kostenverordnung vom 1. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2051), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 82) geändert worden ist.

26 Artikel 1 Gesetz zur Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes zur Reaktivierung und Neuausrichtung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds vom 28. Oktober 2022 (BGBl. 2022 I Nr. 40 S. 1902).

27 Bundesrechnungshof, Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages Umsetzung der Finanzierung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Energiekrise vom 29. August 2023, Seite 4. Siehe: https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2023/wsf-energiekrise-voll-text.pdf?__blob=publicationFile&v=2, abgerufen am 17. Februar 2026.

28 Siehe §§ 26a bis 26g StFG.

29 Bundesministerium der Finanzen: Monatsbericht Januar 2023, Aktuelle Wirtschafts- und Finanzlage, Kreditaufnahme des Bundes und seiner Sondervermögen, Seite 83 (Hervorhebung nur hier). Siehe: https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2023/01/Inhalte/Kapitel-4-Wirtschafts-und-Finanzlage/4-4-kreditaufnahme-des-bundes-und-seiner-sondervermoegen-pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=1, abgerufen am 5. Februar 2026.

30 Deutscher Bundestag: Drucksache 20/4058 vom 18. Oktober 2022 in Verbindung mit Plenarprotokoll 20/64 Seite 7261 A bis 7279 C vom 21. Oktober 2022.

dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts die Haushaltsprinzipien der Jährlichkeit und der Jährigkeit für notlagenkreditfinanzierte Sondervermögen in strikter Form, so dass Notlagen-Kreditermächtigungen lediglich für das Notlagenjahr zur Verfügung stehen und anschließend verfallen.³¹

Der speziell für die Energiekrise eingerichtete Teil des WSF wurde vor dem Hintergrund dieser höchstrichterlichen Entscheidung zum 31. Dezember 2023 aufgelöst.³² Bis zu diesem Stichtag sind **Kredite in Höhe von 71,7 Milliarden Euro in Anspruch genommen** worden, die zum Ende des Jahres 2023 auf den Einzelplan 32 (Bundesschuld) des Bundeshaushalts übergegangen sind.³³

2.2.1.3. Sondervermögen Bundeswehr

Durch die **Grundgesetzänderung** für ein „Sondervermögen Bundeswehr“³⁴ vom 1. Juli 2022 wurde der Artikel 87a um Absatz 1a ergänzt, der den Bund zur einmaligen Kreditaufnahme von bis zu 100 Milliarden Euro legitimiert. In Artikel 87a Absatz 1a Satz 2 heißt es weiter, dass auf die Kreditermächtigung die Artikel 109 Absatz 3 und Artikel 115 Absatz 2 nicht anzuwenden seien. **Die Schulden des Sondervermögens Bundeswehr unterliegen nicht der üblichen Defizitgrenze.**³⁵

Weitere Einzelheiten regelt das am 1. Juli 2022 in Kraft getretene Gesetz zur Finanzierung der Bundeswehr und zur Errichtung eines „Sondervermögens Bundeswehr“ (**Bundeswehrfinanzierungs- und -sondervermögensgesetz Bundeswehr – BwFinSVermG**)³⁶.

Gemäß § 2 BwFinSVermG besteht der **Zweck des Sondervermögens** darin, die Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit zu stärken und ab dem Jahr 2022 die Fähigkeitslücken der Bundeswehr zu schließen, um damit auch den deutschen Beitrag zu den geltenden NATO-Fähigkeitszielen gewährleisten zu können.

Die Ausgaben unterliegen nicht dem Jährlichkeitsprinzip, sondern **sind** nach § 5 Absatz 2 Satz 1 BwFinSVermG für die jeweilige Zweckbestimmung **über das Haushaltsjahr hinaus übertragbar**.

31 Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 15. November 2023, 2. BvF 1/22, Randnummer 155. Siehe auch: Bundesministerium der Finanzen, Pressemitteilung „Bundesverfassungsgerichtsurteil: Bundesregierung zieht Konsequenzen und beschließt Nachtragshaushalt 2023“, <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2023/11/2023-11-27-entwurf-nachtragshaushalt-2023-beschlossen.html>, abgerufen am 13. Februar 2026.

32 Artikel 1 Haushaltsfinanzierungsgesetz 2023 vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I 2023, Nr. 406).

33 Bundesministerium der Finanzen: Bericht über die Kreditaufnahme des Bundes im Jahr 2024 vom Juni 2025, Seite 10, [Kreditaufnahmebericht des Bundes 2024](#), abgerufen am 5. Februar 2026.

34 Gesetz zur Änderung des GG (Artikel 87a) [vom 1. Juli 2022 \(BGBl. 2022 I Nr. 22, Seite 968\)](#).

35 In Artikel 109 Absatz 3 Satz 4 GG heißt es nun, dass der Teil der Verteidigungsausgaben, der 1 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) überschreitet, von der Schuldenbremse ausgenommen ist. Die Ausnahme gilt auch für Ausgaben für den Zivil- und Bevölkerungsschutz, für die Nachrichtendienste, den Schutz der informationstechnischen Systeme und für Hilfen für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten.

36 Bundeswehrfinanzierungs- und -sondervermögensgesetz vom 1. Juli 2022 (BGBl. I S. 1030), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. September 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 231) geändert worden ist.

Nach § 8 Absatz 1 BwFinSVermG gilt das Sondervermögen am 31. Dezember des Jahres als aufgelöst, in dem der Kreditrahmen vollständig ausgeschöpft ist. Im 19. Rüstungsbericht des Bundesministeriums der Verteidigung vom 30. April 2024 wird der Bindungsstand des Sondervermögens mit 86,6 Milliarden Euro angegeben.³⁷

Für das Jahr 2026 sieht der Wirtschaftsplan des Sondervermögens **Ausgaben in Höhe von rund 25,5 Milliarden Euro** vor.³⁸ Nach dem Finanzplan des Bundes 2025 bis 2029 werden die Mittel des Sondervermögens Bundeswehr bis zum Jahresende 2027 vollständig für Rüstungsmaßnahmen gebunden sein.³⁹ Zum 31. Dezember 2025 belief sich der Kreditbestand auf rund 43 Milliarden Euro.⁴⁰ Für die nach Verbrauch einsetzenden Tilgungsverpflichtungen zur Rückführung der zur Finanzierung des Sondervermögens aufgenommenen Schulden ist in der Finanzplanung des Kernhaushalts ab dem Jahr 2028 eine Vorsorge von 3,2 Milliarden Euro jährlich getroffen.

2.2.1.4. Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK)

Das Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität ist ein neues Finanzinstrument des Bundes mit einem **Kreditermächtigungsvolumen von 500 Milliarden Euro**. Das zum 1. Januar 2025 rückwirkend in Kraft getretene **Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens** (SVIKG) möchte Investitionen in Infrastruktur (Verkehr, Energie, Digitalisierung, Bildung, Gesundheit) und Klimaneutralität bis zum Jahr 2036 fördern und mit diesem Fonds zugleich zu einer Steigerung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beitragen. Grundlage der Errichtung des SVIK war eine **Grundgesetzänderung**, wonach bei der Kreditermächtigung des SVIK die Vorschriften der Schuldenbremse gemäß Artikel 109 Absatz 3 und Artikel 115 Absatz 2 GG nicht anwendbar sind.⁴¹ Fließen in einem Haushaltsjahr nicht alle veranschlagten Mittel aus dem SVIK ab, schmälert dies nicht die im Grundgesetz verankerte Kreditermächtigung von insgesamt 500 Milliarden Euro über zwölf Jahre. Minderausgaben eines Wirtschaftsjahres dürfen somit bei der Aufstellung des SVIK-Wirtschaftsplans in den Folgejahren berücksichtigt werden.

Die Mittel werden teilweise (300 Milliarden Euro) direkt durch den Bund eingesetzt – sogenannte **Bundessäule** – und teilweise (100 Milliarden Euro) in den KTF überführt. Weitere 100 Milliarden

37 Bundesministerium der Verteidigung, 19. Rüstungsbericht vom 24. Juli 2024, Seite 5. Siehe: <https://www.bmvg.de/resource/blob/5820310/c30ac0f6b6437838720d9d7e1298f6a8/19-ruestungsbericht-teil-1-data.pdf>, abgerufen am 18. Februar 2026.

38 § 1 Absatz 2 Haushaltsgesetz 2026.

39 Deutscher Bundestag, Drucksache 21/601: Unterrichtung der Bundesregierung vom 1. September 2025 zum „Finanzplan des Bundes von 2025 bis 2029“, Seite 49. Siehe: <https://dserv.bundestag.de/btd/21/006/2100601.pdf>, abgerufen am 10. Februar 2026.

40 Bundesministerium der Finanzen: Monatsbericht Januar 2026, Entwicklung des Kreditbestands des Bundes im Dezember 2025. Siehe: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/Ausgabe/2026/01/Inhalte/Kapitel-3-Wirtschafts-und-Finanzlage/3-4-kreditaufnahme-des-bundes.html>, abgerufen am 17. Februar 2026.

41 Siehe Artikel 143h Absatz 1 Satz 3 GG: „Bei der Kreditermächtigung dieses Sondervermögens sind die Vorschriften der Schuldenbremse nach Artikel 109 Absatz 3 und Artikel 115 Absatz 2 nicht anzuwenden.“

Euro fließen an die Länder – sogenannte **Ländersäule**. Dabei legt der „Königsteiner Schlüssel“ die Verteilung der Mittel aus dem Sondervermögen auf die Bundesländer fest.⁴²

Mit Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des LuKIFG am 11. Dezember 2025 stehen die Mittel aus der Ländersäule des SVIK den Ländern und Kommunen zur Nutzung bereit.

Im **Jahr 2025** sind nach Angaben des Bundesministeriums der Finanzen bereits **13 Milliarden Euro** aus dem Sondervermögen für Maßnahmen aus dem Bereich der **Bundessäule** abgeflossen, davon rund 10 Milliarden in Verkehrsinfrastruktur (Schienenwege, Brücken/Tunnel, Bundesautobahn), 1,5 Milliarden Euro für Krankenhausinfrastruktur und 1,4 Milliarden in Digitalisierungsmaßnahmen (insbesondere Breitbandausbau). Weiterhin wurden im Jahr 2025 10 Milliarden Euro an den KTF abgeführt.⁴³ Aus der **Ländersäule** wurden bislang noch keine Mittel verausgabt.⁴⁴

Angesichts des signifikanten Kreditvolumens fordern Bundesrechnungshof und Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR), die **zielgenaue Verausgabung des Sondervermögens durch konsequentes Monitoring** zu überwachen.⁴⁵ Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages teilt die Auffassung, dass eine zielorientierte Steuerung der Ausgabentätigkeit aus dem SVIK eine Informationsgrundlage über den Effekt und Umsetzungsstand der geförderten Projekte erfordere. Er fordert die Bundesregierung daher auf, ihn im Rahmen eines von der Bundesregierung zu entwickelnden Monitorings jährlich, erstmalig zum 1. September 2026, zu unterrichten. Das Monitoring soll im Sinne einer wirkungs- und zielorientierten Haushaltsführung geeignete Kennzahlen und Zielgrößen abbilden und insbesondere auch über die Entwicklung der Mittelabflüsse, die Preisentwicklung, den Umsetzungsstand der

42 Der Königsteiner Schlüssel wird grundsätzlich jährlich vom Büro der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz berechnet und im Bundesanzeiger veröffentlicht. Er setzt sich zu zwei Dritteln aus dem Steueraufkommen nach dem Länderfinanzausgleich und zu einem Drittel aus der Bevölkerungsanzahl des jeweiligen Landes zusammen. Siehe: Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK), <https://www.gwk-bonn.de/themen/finanzierung-von-wissenschaft-und-forschung/koenigsteiner-schluessel>, abgerufen am 6. Februar 2026.

43 Bundesministerium der Finanzen: Mittelabfluss Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität 2025, 23. Januar 2026, <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/SVIK/svik-mittelabfluss-2025.html>, abgerufen am 6. Februar 2026.

44 Die Länder können die Auszahlung der Mittel frühestens anordnen, sobald diese zur anteiligen Durchführung erforderlicher Zahlungen benötigt werden. Dies kann bis zu drei Monate vor Fälligkeit der Rechnungen sein. Rechnungen werden aber in der Regel erst nach Durchführung von Investitionsmaßnahmen oder einzelnen Teilmaßnahmen fällig. Siehe: Bundesministerium der Finanzen: Mittelabfluss Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität 2025, 23. Januar 2026, <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/SVIK/svik-mittelabfluss-2025.html>, abgerufen am 6. Februar 2026.

45 Bundesrechnungshof, Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vom 22. Oktober 2025: Beratungen zum Entwurf des Wirtschaftsplans 2026 für das Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) Kapitel 6093, Seite 11. Siehe: <https://www.bundesrechnungshof.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Berichte/2025/wirtschaftsplan-svik-volltext.pdf?blob=publicationFile&v=2>, abgerufen am 11. Februar 2026.

Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung: Perspektiven für morgen schaffen, Chancen nicht verspielen. Jahreshutachten 2025/26, Seite 99. Siehe: https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/fileadmin/dateiablage/gutachten/jg202526/JG202526_Gesamtausgabe_Barrierefrei.pdf, abgerufen am 6. Februar 2026.

Modernisierungsvorhaben, die aktuelle Entwicklung der Sanierungslücke und weitere relevante Entwicklungen informieren.⁴⁶ Das **Gesamtvolumen der für das Jahr 2026 geplanten Ausgaben** für Bund, Länder und KTF beläuft sich auf rund 58 Milliarden Euro.⁴⁷

2.2.2. Sondervermögen des Bundes ohne Kreditermächtigung (mit eigener Vermögenssubstanz bzw. Mittelzuführung aus dem Bundeshaushalt)

2.2.2.1. Klima- und Transformationsfonds (KTF), vormals Energie- und Klimafonds

Der bereits zum 1. Januar 2011 als Energie- und Klimafonds eingerichtete Fonds diente der Umsetzung der langfristigen Energiekonzepte der Bundesregierung und wurde am 22. Juli 2022 in den Klima- und Transformationsfonds (KTF) umbenannt.

Das **Klima- und Transformationsfondsgesetz (KTFG)** legt Einzelheiten insbesondere zum Zweck und zu Berichtspflichten fest. Hiernach sollen Maßnahmen, die der Erreichung der Klimaschutzziele nach dem Bundes-Klimaschutzgesetz dienen, ermöglicht werden. Förderfähig sind insbesondere Maßnahmen, die geeignet sind, die Transformation Deutschlands zu einer nachhaltigen und klimaneutralen Volkswirtschaft voranzutreiben. Die Finanzierung der Schienenwege des Bundes und internationale Klimaschutzprojekte sind ebenfalls förderfähig.⁴⁸ Die Bundesregierung berichtet dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages jährlich bis zum 31. März über die zweckentsprechende Verwendung der im Vorjahr verausgabten Mittel.⁴⁹

Dieser Fonds speist sich anders als die vorstehend genannten Fonds aus einer **Mischfinanzierung** bestehend aus Rücklagen (2025: rund 317 Millionen Euro), Erlösen aus den Versteigerungen von Berechtigungen zum Ausstoß von Treibhausgasen im Rahmen des europäischen Emissionshandels (2025: rund 6,7 Milliarden Euro) und aus Erlösen aus der CO₂-Bepreisung im Rahmen des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (2025: rund 15,4 Milliarden Euro). Weiterhin erhält er jährlich kreditfinanzierte Zuweisungen aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität in Höhe von 10 Milliarden Euro.⁵⁰ Aus dem KTF sollen im Jahr 2026 Ausgaben in Höhe von rund 35 Milliarden Euro getätigt werden.⁵¹

Der Fonds hat **keine feste Endlaufzeit** und ist somit dauerhaft eingerichtet.

46 Bundesrechnungshof, Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vom 22. Oktober 2025: Beratungen zum Entwurf des Wirtschaftsplans 2026 für das Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) Kapitel 6093, Seite 11. Siehe: <https://www.bundesrechnungshof.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Berichte/2025/wirtschaftsplan-svik-volltext.pdf?blob=publicationFile&v=2>, abgerufen am 11. Februar 2026.

47 § 1 Absatz 3 Haushaltsgesetz 2026 vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 343).

48 Siehe § 2 Absatz 1 KTFG.

49 Siehe § 8 KTFG.

50 Deutscher Bundestag, Die Sondervermögen des Bundes – ein Überblick, siehe: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/sondervermoegen-doku-1106000>, abgerufen am 5. Februar 2026.

51 § 1 Absatz 4 Haushaltsgesetz 2026.

2.2.2.2. Sondervermögen Aufbauhilfefonds 2021

Der Aufbauhilfefonds 2021 („Sondervermögen Aufbauhilfe 2021“) ist ein Sondervermögen des Bundes zur **Finanzierung des Wiederaufbaus nach der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021** in den Bundesländern Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Bayern und Sachsen.⁵²

Der Fonds dient der Gewährung von Hilfen für geschädigte Privathaushalte, Unternehmen, Land- und Forstwirtschaft sowie für die Wiederherstellung zerstörter Infrastruktur (u. a. Verkehrswege, kommunale Einrichtungen, soziale Infrastruktur) in den betroffenen Ländern.

Rechtsgrundlage ist das **Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz 2021** (AufbhEG 2021)⁵³, das als Artikel 1 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes 2021⁵⁴ am 15. September 2021 in Kraft getreten ist.

Der Bund stellt dem Fonds Mittel in Höhe von bis zu **30 Milliarden Euro** zur Verfügung. Die Liquidität des Fonds wird durch den Bund sichergestellt.⁵⁵

Die finanzielle Beteiligung der Länder an der Zuführung im Jahr 2021 erfolgt in den Jahren 2021 bis 2050 im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung nach Maßgabe von § 1 Absatz 2a des Finanzausgleichsgesetzes (FAG).⁵⁶

Zur Verteilung und Verwendung der Mittel und zur näheren Durchführung des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes 2021 bedarf es nach § 2 Absatz 4 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes 2021 einer Rechtsverordnung der Bundesregierung. In der **Verordnung über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe 2021“** (Aufbauhilfeverordnung 2021 – AufbhV 2021) sind die Fördergrundsätze und die Verteilung der Mittel festgelegt.

Zwei Milliarden Euro des Sondervermögens sind für die Wiederherstellung der Bundesinfrastruktur (z. B. Bundesfernstraßen, Bundesschienenwege) reserviert, bis zu 28 Milliarden Euro stehen für Programme der Länder zur Verfügung.⁵⁷

Eine zwischen dem Bund und den betroffenen Ländern (Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen) getroffene Verwaltungsvereinbarung regelt die operative Umsetzung des Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ und sah den 30. Juni 2023 als Ende der Antragsfrist für aus

52 Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Pressemitteilung vom 18. August 2021, www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2021/08/aufbauhilfe-2021.html, abgerufen am 11. Februar 2026.

53 Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz 2021 vom 10. September 2021 (BGBl. I Seite 4147).

54 Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz 2021 vom 10. September 2021 (BGBl. I Seite 4147).

55 Siehe: § 4 Absatz 1 AufbhEG 2021.

56 Finanzausgleichsgesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 255) geändert worden ist.

57 Siehe: § 1 Absatz 1 und 2 AufbhV 2021.

dem Fonds begehrte Mittel vor. Bereits im November 2022 hat das Bundesministerium der Finanzen entschieden, die Antrags- und Bewilligungsfrist für diesen Fonds auf den 30. Juni 2026 zu verlängern.⁵⁸

Bis zum 31. Dezember 2025 sind aus dem Sondervermögen „Aufbauhilfe 2021“ **5,8 Milliarden Euro** abgeflossen.⁵⁹ Damit wurden bislang erst unter 20 Prozent des maximalen Fondsvolumens tatsächlich verwendet.

Im Haushaltsjahr 2026 werden dem Sondervermögen 2,5 Milliarden Euro aus dem Bundeshaushalt zugeführt.⁶⁰

3. Krisenbedingte Hilfsprogramme des Bundes

3.1. Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen der Covid-19-Pandemie (2020 bis 2023)

Tabelle 3 enthält die Hilfsprogramme für Unternehmen, die Steuergesetze mit Entlastungen auch für private Haushalte und das Kurzarbeitergeld, mit denen die wirtschaftlichen und finanziellen Folgen der Covid-19-Pandemie bewältigt werden sollten.

Tabelle 4: Hilfsprogramme, steuerliche Maßnahmen und Kurzarbeitergeldzahlungen zur Bewältigung der Folgen der Covid-19-Pandemie

Hilfe	in Milliarden Euro
Zuschussprogramme: ⁶¹	
Soforthilfe (abzüglich Rückzahlungen)	10,70
Überbrückungshilfe I, II, III, III Plus, IV	46,60
Neustarthilfe, Neustarthilfe Plus, Neustarthilfe 2022	2,80
Novemberhilfe, Dezemberhilfe	13,70
Härtefallhilfen	(nur Bund) 0,10

58 Bundesministerium der Finanzen, Pressemitteilung vom 30. November 2022, www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2022/11/2022-11-30-verlaengerung-antrags-und-bewilligungsfrist-fuer-wiederaufbauhilfe.html, abgerufen am 11. Februar 2026.

59 Bundesministerium der Finanzen, Monatsbericht Januar 2026: „Weitere Entlastung der Länder und Kommunen“, www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/Ausgabe/2026/01/Inhalte/Kapitel-2-Analysen/2-1-abschluss-bundeshaushalt-ktf-svik-2025.html, abgerufen am 11. Februar 2026.

60 § 1 Absatz 5 Haushaltsgesetz 2026.

61 Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW), prognos: [Schlussbericht: Evaluation der Corona-Wirtschaftshilfen des Bundes](#), im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, Stand: April 2025, Seite 12 sowie Seiten 22f., 26, 34, 43, 49, abgerufen am 19. Februar 2026.

Hilfe	in Milliarden Euro
Weitere Hilfsprogramme: ⁶²	
KfW-Kredite, Zusagevolumen	57,40
10 Bürgschaftszusagen des Bundes, Gesamtvolumen	2,86
Wirtschaftsstabilisierungsfonds, Bewilligung	9,65
Unterstützung Start-ups und kleine Mittelständler	1,36
Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen	0,01
Steuerliche Maßnahmen:	
Steuermindereinnahmen durch vier Corona-Steuerhilfegesetze ⁶³	alle Gebietskörperschaften: 72,68 nur Bund: 40,01
Weitere Unterstützung:	
Kurzarbeitergeld März 2020 bis August 2022 ⁶⁴	45,40

3.2. Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen der Energiekrise im Zuge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine

Tabelle 3 enthält die Entlastungspakete und Energiepreiskontrollen zur Entlastung von Privathaushalten und Unternehmen.

62 Deutscher Bundestag: [Anlagenkonvolut 1](#). Ausschussdrucksachen des Wirtschaftsausschusses zum Kurzprotokoll der 36. Sitzung am 1. März 2023, ab Seite 15 der pdf-Datei, abgerufen 19. Februar 2026.

63 Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses a) zu dem Entwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise ([Corona-Steuerhilfegesetz](#)) ..., Bundestags-Drucksache 19/19601 vom 27. Mai 2020. Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses a) zu dem Entwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise ([Zweites Corona-Steuerhilfegesetz](#)) ..., Bundestags-Drucksache 19/20332 vom 24. Juni 2020. Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses zu dem Entwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD eines Dritten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise ([Drittes Corona-Steuerhilfegesetz](#)), Bundestags-Drucksache 19/26970 vom 24. Februar 2021. Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses a) zu dem Entwurf der Bundesregierung eines Vierten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise ([Viertes Corona-Steuerhilfegesetz](#)) ..., Bundestags-Drucksache 20/1906 vom 18. Mai 2022.

64 Bundesrechnungshof: [Konjunkturelles Kurzarbeitergeld in der Covid-19-Pandemie](#), Teil 2: Vorgehen der Bundesagentur für Arbeit bei Verdacht auf Leistungsmissbrauch, 4. Oktober 2022, Seite 6, abgerufen am 4. Februar 2026.

Tabelle 3: Entlastungsmaßnahmen der Bundesregierung zur Bewältigung der Folgen der Energiekrise seit 2022

Hilfe	in Milliarden Euro
Entlastungspakete I bis III inklusive steuerlicher Maßnahmen für private Haushalte und Arbeitnehmer ⁶⁵	rund 96,10
Energiekostendämpfungsprogramm für energie- und handelsintensive Unternehmen (vor Einführung der Energiepreisbremsen) ⁶⁶	0,21
Finanzierungsinstrument für durch hohe Sicherheitsleistungen (Margining) im Börsenhandel mit Erdgas, Strom und Emissionszertifikaten betroffene Unternehmen (mit Bundesgarantien unterlegte Kreditlinien der KfW)	keine Angabe
Erdgas-Wärme-Soforthilfe („Dezemberhilfe“)	4,80 ⁶⁷
Erdgas- und Wärmepreisbremse geschätzte Mehrkosten für Verlängerung	bis Januar 2024: 13,50 ⁶⁸ vom 1. Januar bis 31. März 2024: 5,80 ⁶⁹
Strompreisbremse geschätzte Mehrkosten für Verlängerung	bis Dezember 2023: 12,60 ⁷⁰ vom 1. Januar bis 31. März 2024: 4,80 ⁷¹
Stabilisierung der Netzentgelte	3,70 ⁷²

- 65 Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz: Jahreswirtschaftsbericht 2023, Stand Januar 2023, Seite 23.
- 66 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle: [Energiekostendämpfungsprogramm](#), Stand 31. Oktober 2023, abgerufen am 5. Februar 2026.
- 67 Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz: Jahreswirtschaftsbericht 2024, Stand Februar 2024, Seite 109.
- 68 Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz: Jahreswirtschaftsbericht 2024, Stand Februar 2024, Seite 109.
- 69 Bericht des Haushaltsausschusses gemäß § 96 der Geschäftsordnung zu der Verordnung der Bundesregierung zur Verlängerung der Energiepreisbremsen (Preisbremsenverlängerungsverordnung – PBVV), Bundestags-Drucksache 20/9370 vom 15. November 2023.
- 70 Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz: Jahreswirtschaftsbericht 2024, Stand Februar 2024, Seite 109.
- 71 Bericht des Haushaltsausschusses gemäß § 96 der Geschäftsordnung zu der Verordnung der Bundesregierung zur Verlängerung der Energiepreisbremsen (Preisbremsenverlängerungsverordnung – PBVV), Bundestags-Drucksache 20/9370 vom 15. November 2023.
- 72 Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz: Jahreswirtschaftsbericht 2024, Stand Februar 2024, Seite 109.

3.3. Unterstützungsleistungen im Zuge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine

3.3.1. Angaben Bundesregierung

Die Bundesregierung veröffentlichte mit Stand 30. September 2025 die Liste „Bilaterale Unterstützungsleistungen der Bundesregierung für die Ukraine und Menschen aus der Ukraine“.⁷³ Die Bundesregierung habe seit dem 24. Februar 2022 zivile Unterstützung in Höhe von rund 36 Milliarden Euro geleistet, die sich wie in **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dargestellt auf die Ministerien verteilen:

Tabelle 5: Maßnahmen der Bundesministerien zur Unterstützung der Ukraine und Menschen aus der Ukraine

Ministerium	Millionen Euro
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	375,76
Bundesministerium der Finanzen	8.000,00
Bundesministerium des Innern	1.060,00
Auswärtiges Amt	2.780,00
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	0,60
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	22.210,00 ⁷⁴
Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat	34,99
Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend	29,68
Bundesministerium für Gesundheit	114,45
Bundesministerium für Verkehr	59,34
Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit	47,42
Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt	123,15
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	1.800,00
Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	0,05
Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien	29,65

73 Presse- und Informationsamt der Bundesregierung: [Bilaterale Unterstützungsleistungen der Bundesregierung für die Ukraine und Menschen aus der Ukraine](#), Stand: 30. September 2025, abgerufen am 5. Februar 2026.

74 Aus dem Etat des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales werden insbesondere soziale Mindestsicherungsleistungen für ukrainische Flüchtlinge in Deutschland finanziert, die ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend decken können.

Zudem habe die Bundesregierung militärische Unterstützung in Höhe von rund 40 Milliarden Euro geleistet beziehungsweise für die kommenden Jahre bereitgestellt.

3.3.2. Kiel Institut für Weltwirtschaft: Ukraine Support Tracker

Das Kiel Institut für Weltwirtschaft listet und quantifiziert in seinem Ukraine Support Tracker die militärische, finanzielle und humanitäre Unterstützung von Regierungen für die Regierung der Ukraine seit Februar 2022. Militärische Hilfe umfasse alle Arten von Waffen und militärischer Ausrüstung sowie Spenden an die ukrainische Armee und Finanzhilfen für militärische Zwecke. Humanitäre Hilfe beziehe sich auf Hilfe für die Zivilbevölkerung (hauptsächlich Lebensmittel, Medikamente und andere Hilfsgüter). Finanzielle Hilfe umfasse Zuschüsse, Darlehen, Garantien und Swap-Linien. Der Tracker unterscheidet zwischen Zuteilungen und Zusagen. Er weist für den Zeitraum vom 24. Januar 2022 (Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen Russland und der Ukraine) bis 31. Dezember 2025 folgende Zuteilungen und Zusagen der Bundesregierung für die ukrainische Regierung aus (Tabelle 5).⁷⁵

Tabelle 5: Zuteilungen und Zusagen der Bundesregierung an die Regierung der Ukraine

	militärische Hilfe in Milliarden Euro	humanitäre Hilfe in Milliarden Euro	finanzielle Hilfe in Milliarden Euro	gesamt in Milliarden Euro
Zuteilungen	20,01	3,61	1,45	25,07
gesamte Zusagen	44,01	3,61	1,45	49,07

4. Zinsausgaben des Bundes und Zinsentwicklung der Bundesschuld

4.1. Jährliche Zinsausgaben des Bundes 2010 bis 2025

Tabelle 6 bildet die Zinsausgaben des Bundes seit 2010 gemäß den Haushaltsrechnungen des Bundes ab (Ist-Werte, Einzelplan 32 Kapitel 3205⁷⁶). Für das Haushaltsjahr 2025 beruhen die Angaben auf dem vorläufigen Haushaltabschluss des Bundes.

75 Trebesch, Christoph; Antezza, Arianna; Balanchuk, Yana; Bompreszi, Pietro; Bushnell, Kately; Cherepinskiy, Daniel; Drews, Jakob; Dyussimbinov, Yelmurat; Chambino, Catarina; Ferrari, Celina; Ferretti, Gabriele; Frank, Andre; Frank, Pascal; Franz, Lukas; Funke, Max; Gerland, Caspar; Irto, Giuseppe; Haziraj, Leon; Jäckel, Felicia; Kuzmuk, Kateryna; Kharitonov, Ivan; Kumar, Bharath; Mellace, Federico; Nishikawa, Taro; Ospital, Javier; Rebinskaya, Ekaterina; Schade, Christopher; Schramm, Stefan; Schweigard, Jonas; Stagge, Jannis; Tetzner, Annalena; Weiser Leon: [The Ukraine Support Tracker: Which Countries Help Ukraine and How?](#), Kiel Working Paper 2218, 1-75, abgerufen am 11. Februar 2026.

76 Für die Ermittlung des Schuldendienstes werden von den Ausgaben des Kapitels 3205 die finanziell geringfügigen Titel 3205 541 02 „Zahlungen an die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH –“ und 3205 541 01 „Ausgaben aus Anlass der Beschaffung von Mitteln im Wege des Kredits“ abgezogen, die zusammen im Jahr 2024 rund 0,25 Prozent der Ausgaben des Kapitels 3205 ausmachten.

Tabelle 6: Jährliche Zinsausgaben des Bundes 2010 bis 2025 in Milliarden Euro (gerundet)⁷⁷

2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
33,1	32,8	30,5	31,3	25,9	21,1	17,5	17,5	16,4	11,9	6,4	3,9	15,3	37,6	34,2	29,9

Anmerkung: Der wesentliche Grund für die deutlich niedrigeren Zinsausgaben im Jahr 2025 gegenüber 2024 ist laut Bundesrechnungshof die Umstellung auf die periodengerechte Veranschlagung von Zinsausgaben. Dadurch reduzierten sich die Zinsausgaben im Jahr 2025 gegenüber dem Vorjahr um schätzungsweise 7,3 Milliarden Euro. Dieser Betrag werde allerdings nicht eingespart, sondern auf künftige Haushaltsjahre buchmäßig verteilt.⁷⁸

Die Angaben in Tabelle 6 enthalten nur die Zinsausgaben des Kernhaushalts; die **Sondervermögen** mit eigener Kreditermächtigung, die ihre Zinsausgaben selbst tragen, sind nicht im Bundeshaushalt veranschlagt. Laut Bundesministerium der Finanzen war bei ihnen für das Jahr 2025 von Zinsausgaben von 1,3 Milliarden Euro auszugehen.⁷⁹ Für 2026 ist mit 1,8 Milliarden Euro und für 2027 mit 2,8 Milliarden Euro zu rechnen.⁸⁰

Für das **Haushaltsjahr 2026** sind in Einzelplan 32 Kapitel 3205 rund 30,3 Milliarden Euro für Zinsausgaben veranschlagt.⁸¹ Abweichend von der Praxis bei den bisherigen Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung werden die Zinsausgaben des **Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK)** vom Bundeshaushalt getragen. Daher enthalten die veranschlagten

77 Bundesministerium der Finanzen: Haushaltsrechnungen des Bundes 2010 bis 2024, 11. Juli 2025, https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Oeffentliche_Finanzen/Bundeshaushalt/Haushalts_und_Vermögensrechnungen_des_Bundes/haushalts_vermoegensrechnungen_des_bundes.html, abgerufen am 16. Februar 2026; Bundesministerium der Finanzen: Vorläufiger Abschluss von Bundeshaushalt, KTF und SVIK 2025, 29. Januar 2026, in: BMF-Monatsbericht Januar 2026, <https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/Ausgabe/2026/01/Inhalte/Kapitel-2-Analysen/2-1-abschluss-bundeshaushalt-ktf-svik-2025.html>, abgerufen am 16. Februar 2026.

78 Bundesrechnungshof: Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages: Information über die Entwicklung des Einzelplans 32 (Bundesschuld) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2025, 14. August 2025, Seite 11, https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2025/einzelplan-2025/32-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=3, abgerufen am 16. Februar 2026. Zur Erläuterung der neuen Buchungspraxis siehe Bundesrechnungshof: Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages: Information über die Entwicklung des Einzelplans 32 (Bundesschuld) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2026, 22. Oktober 2025, Seite 8 bis 11, https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2025/einzelplan-2026/32-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=3, abgerufen am 16. Februar 2026.

79 Bundesrechnungshof: Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages: Information über die Entwicklung des Einzelplans 32 (Bundesschuld) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2025, 14. August 2025, Seite 11, https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2025/einzelplan-2025/32-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=3, abgerufen am 16. Februar 2026.

80 Bundesrechnungshof: Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages: Information über die Entwicklung des Einzelplans 32 (Bundesschuld) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2026, 22. Oktober 2025, Seite 19, https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2025/einzelplan-2026/32-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=3, abgerufen am 16. Februar 2026.

81 Bundesministerium der Finanzen: Bundeshaushalt digital, <https://www.bundeshaushalt.de/DE/Bundeshaushalt-digital/bundeshaushalt-digital.html>, abgerufen am 16. Februar 2026.

Zinsausgaben für 2026 auch die Zinsausgaben für das SVIK.⁸² Dafür sind rund 673 Millionen Euro veranschlagt.⁸³

4.2. Durchschnittliche Verzinsung der Kreditaufnahme des Bundes

Die durchschnittliche Verzinsung der Kreditaufnahme des Bundes kann gemessen werden durch sogenannte **Zinskostensätze**, die im jährlichen Kreditaufnahmebericht des Bundes veröffentlicht werden. Zu unterscheiden ist zwischen den Zinskostensätzen der **Bruttokreditaufnahme** (also der im jeweiligen Jahr neu aufgenommenen Kredite; siehe dazu Tabelle 6) und den Zinskostensätzen des **Kreditbestands** (siehe dazu Tabelle 8).

Tabelle 7: Zinskostensätze der Bruttokreditaufnahme des Bundes in Prozent pro Jahr⁸⁴

2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
2,44	2,34	1,46	1,40	1,24	0,84	0,38	0,69	0,75	0,03	-0,32	-0,16	1,03	2,39	2,37

Tabelle 8: Zinskostensätze des Kreditbestands des Bundes in Prozent pro Jahr⁸⁵

2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
3,31	3,25	3,00	2,56	2,38	2,14	1,89	1,80	1,67	1,42	0,97	0,84	1,14	1,25	1,51

Bei allen bisherigen Angaben handelt es sich um nominale Zinsen. Durch Abzug der Inflationsrate ergibt sich der **Realzins**. Dieser lag über einige Jahre hinweg bei unter null und ist erst seit der Zinswende der Europäischen Zentralbank ab dem Jahr 2022 wieder in den positiven Bereich gestiegen.⁸⁶

82 Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages: Information über die Entwicklung des Einzelplans 32 (Bundesschuld) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2026, 22. Oktober 2025, Seite 18, https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2025/einzelplan-2026/32-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=3, abgerufen am 16. Februar 2026.

83 Bundesministerium der Finanzen: Bundeshaushalt digital, Haushaltsstelle 3205 575 30 – 830, <https://www.bundeshaushalt.de/DE/Bundeshaushalt-digital/bundeshaushalt-digital.html>, abgerufen am 16. Februar 2026.

84 Bundesministerium der Finanzen: Kreditaufnahmebericht des Bundes 2024, Stand Juni 2025, Seite 26 f., 85 f., https://www.deutsche-finanzagentur.de/fileadmin/user_upload/Finanzagentur/pdf/kreditaufnahmeberichte/Kreditaufnahmebericht_2024.pdf, abgerufen am 18. Februar 2026.

85 Bundesministerium der Finanzen: Kreditaufnahmebericht des Bundes 2024, Stand Juni 2025, Seite 27, 82 f., https://www.deutsche-finanzagentur.de/fileadmin/user_upload/Finanzagentur/pdf/kreditaufnahmeberichte/Kreditaufnahmebericht_2024.pdf, abgerufen am 18. Februar 2026.

86 Zur Entwicklung des Nominal- und des Realzinses einer zehnjährigen Bundesanleihe seit 2017 siehe: International Monetary Fund (IMF): Germany. 2025 Article IV Consultation, IMF Country Report No. 26/36, Februar 2026, Seite 42, <https://www.imf.org/-/media/files/publications/cr/2026/english/1deuea2026001.pdf>, abgerufen am 19. Februar 2026.

4.3. Prognose der Zinsentwicklung bis 2035

Die **Zinsausgaben des Bundes** werden sich bis 2029 laut Bundesrechnungshof von 30,3 Milliarden Euro (Soll 2026) auf 66,5 Milliarden Euro (Planung 2029) mehr als verdoppeln. Der Anteil an den Gesamtausgaben (Zinsquote) wird sich im selben Zeitraum von 5,8 Prozent auf 11,6 Prozent verdoppeln.⁸⁷

In einer Studie der Denkfabrik **Dezernat Zukunft** berechnen die Autoren in einer Simulationsstudie die voraussichtliche **Zinsquote im Jahr 2035**. Demnach würden 2035 rund 18 Prozent des Bundeshaushalts für Zinszahlungen ausgegeben. Zusammen mit anderen gesetzlich festgeschriebenen Ausgaben wird der Berechnung zufolge dann kein frei zu bestimmender Ausgabenspielraum mehr im Haushalt vorhanden sein.⁸⁸

An den **Anleihenmärkten** fließen täglich die Erwartungen der Marktteilnehmer bezüglich der langfristigen Zinsentwicklung in die Preisbildung der aktuell gehandelten Bundesanleihen ein. So rentiert etwa eine **zehnjährige Bundesanleihe**, die am 2. Juli 2025 emittiert wurde und am 15. August 2035 fällig wird, aktuell mit 2,71 Prozent.⁸⁹

In dem Simulationsmodell des **Instituts für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK)** der Hans-Böckler-Stiftung (siehe dazu nachfolgend in Kapitel 5) ergeben sich für das Jahr 2035 **gesamstaatliche Zinsausgaben** (nicht zu verwechseln mit den Zinsausgaben des Bundes oder der Rendite einer Bundesanleihe) von rund 2,7 Prozent des BIP, für 2040 von rund 3,0 Prozent des BIP und für 2050 von rund 3,25 Prozent des BIP. Im Jahr 2025 waren es noch rund 1,2 Prozent des BIP.⁹⁰

4.4. Sensitivitätsanalyse: Auswirkungen einer Zinserhöhung um einen Prozentpunkt auf die Zinsausgaben

Nach einer Berechnung des Präsidenten des ifo-Instituts, **Clemens Fuest**, würden sich die Zinsausgaben des Bundes bei einer langfristigen Erhöhung des vom Bund für die Kreditaufnahme zu zahlenden Zinses um einen Prozentpunkt bis 2040 wie folgt erhöhen:

87 Bundesrechnungshof: Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages: Information über die Entwicklung des Einzelplans 32 (Bundesschuld) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2026, 22. Oktober 2025, Seite 14, https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Be-richte/2025/einzelplan-2026/32-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=3, abgerufen am 16. Februar 2026

88 Schuster-Johnson, Florian; Sigl-Glückner, Philippa: Zero fiscal space. Why the German federal budget should be reformed – and how, 4. September 2025, Seite 6, <https://dezernatzukunft.org/wp-content/uploads/2025/09/Schuster-Johnson-2025-Zero-fiscal-space.pdf>, abgerufen am 19. Februar 2026.

89 Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH: 2,60 % Bundesanleihe 2025 (2035), Stand: 16. Februar 2026, <https://www.deutsche-finanzagentur.de/bundeswertpapiere/factsheet/isin/DE000BU2Z056>, abgerufen am 19. Februar 2026.

90 Paetz, Christoph; Rietzler, Katja; Watzka, Sebastian: Durch Bereichsausnahme Verteidigung könnte deutsche Schuldenquote auf über 90 % des BIP steigen, IMK Policy Brief Nr. 207, Januar 2026, Seite 10, <https://www.boeckler.de/de/faust-detail.htm?produkt=HBS-009302>, abgerufen am 18.02.2026.

Angenommen, der Zins läge von 2030 bis 2040 bei 3 statt bei 2 Prozent. Dann läge die **Zinsquote des Bundeshaushalts im Jahr 2040** bei 16,6 Prozent statt bei 10,6 Prozent. Bezogen auf den Bundeshaushalt 2025 wären das zusätzliche Zinsausgaben von 27 Milliarden Euro pro Jahr durch das über ein Jahrzehnt hinweg um einen Prozentpunkt höhere Zinsniveau. Bei einem Zinssatz von 2,5 Prozent von 2030 bis 2040 läge die Zinsquote des Bundeshaushalts 2040 bei 13,0 Prozent.⁹¹

5. Prognosen der Schuldenentwicklung bis 2035

Die nachfolgenden gesamtwirtschaftlichen Simulationsrechnungen nehmen grundsätzlich an, dass Bund und Länder die grundgesetzliche **Schuldenbremse** in jedem Jahr einhalten, darüber hinaus die durch die Reform der Schuldenbremse im Frühjahr 2025⁹² geschaffenen Möglichkeiten der Bereichsausnahme für Verteidigungsausgaben sowie des SVIK nutzen und hierin nicht von den **Fiskalregeln der Europäischen Union** begrenzt werden.⁹³ Zu den im Einzelnen unterschiedlichen Annahmen der Studien sei auf die jeweils angegebenen Referenzen verwiesen.

Der **Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR)** hat in seinem Jahresgutachten 2025/26 die langfristigen gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen der Bereichsausnahme von der Schuldenbremse sowie des SVIK simuliert.⁹⁴

- Im **aktuellen Politikscenario** nimmt der SVR an, dass dauerhaft nur 50 Prozent der SVIK-Ausgaben für zusätzliche Investitionen verwendet werden. In diesem Szenario steigt die gesamtstaatliche Schuldenstandsquote bis 2035 auf **87,6 Prozent des BIP** an. Werden zudem

91 Fuest, Clemens: Finanzpolitik bei steigenden Zinslasten, Standpunkt vom 1. September 2025, <https://www.ifo.de/econpol/standpunkt/2025-09-01/finanzpolitik-bei-steigenden-zinslasten>, abgerufen am 18. Februar 2026.

92 Gesetz zur Änderung des GG (Artikel 109, 115 und 143h) vom 22. März 2025 (BGBl. I 2025, Nr. 94).

93 Die Deutsche Bundesbank erwartet aber, dass die EU-Vorgaben ab 2030 im Vergleich zur Schuldenbremse einen spürbaren Defizitrückgang von strukturell jährlich rund 0,5 Prozentpunkten erfordern werden. Siehe dazu im Einzelnen: Deutsche Bundesbank: Wie die Schuldenbremse weiterentwickelt werden könnte – ein Beitrag der Bundesbank zur Reformdiskussion, November 2025, Seite 5, <https://publikationen.bundesbank.de/caas/v1/media/970752/referenceDoc/3b69edaa32ff1b4092ece94ab74872ca>, abgerufen am 18. Februar 2026.

94 Zu den getroffenen Annahmen im Einzelnen siehe Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung: Perspektiven für morgen schaffen – Chancen nicht verspielen, Jahresgutachten 2025/26, Dezember 2025, Seite 112-115, 117, <https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/jahresgutachten-2025.html>, abgerufen am 18. Februar 2026.

die Veränderungen des Schuldenstands aufgrund sogenannter Stock-Flow-Adjustments berücksichtigt, liegt die Schuldenstandsquote jeweils bis zu 7 Prozentpunkte höher.⁹⁵

- Im **Investitionsszenario** nimmt der SVR an, dass das SVIK zu 100 Prozent zusätzliche Ausgaben finanziert und diese zu 86 Prozent in Investitionen fließen. In diesem Szenario steigt die gesamtstaatliche Schuldenstandsquote bis 2035 auf **79,5 Prozent des BIP** an. Werden zudem die Veränderungen des Schuldenstands aufgrund von Stock-Flow-Adjustments berücksichtigt, liegt die Schuldenstandsquote jeweils bis zu 7 Prozentpunkte höher.⁹⁶

Laut einer Szenarioberechnung der **Deutschen Bundesbank** erhöht sich die Schuldenstandsquote der Bundesrepublik Deutschland

- bei Ausnutzung des Spielraums der reformierten Schuldenbremse bis 2035 von 62,2 Prozent des BIP Ende 2024 auf **80 und 85 Prozent des BIP**. Bis 2040 wären es fast 90 Prozent des BIP. Im weiteren Verlauf werden auch Werte von über 100 Prozent des BIP erreicht;⁹⁷
- bei einer Reduzierung des strukturellen Defizits ab 2030 um jährlich 0,5 Prozentpunkte im Einklang mit den EU-Fiskalregeln auf fast 75 Prozent des BIP. Bis 2040 sinkt der

95 Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung: Perspektiven für morgen schaffen – Chancen nicht verspielen, Jahresgutachten 2025/26, Dezember 2025, Seite 116 f., <https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/jahresgutachten-2025.html>, abgerufen am 18. Februar 2026.

Stock-Flow-Adjustments sind Veränderungen im Schuldenstand, die nicht aus Defiziten resultieren, sondern z. B. aus Finanztransaktionen, bei denen einer Veränderung der Verbindlichkeiten des Staates eine gleich hohe Veränderung seiner Vermögenswerte (z. B. in Form von werthaltigen Forderungen) gegenübersteht. Siehe Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung: Perspektiven für morgen schaffen – Chancen nicht verspielen, Jahresgutachten 2025/26, Dezember 2025, Seite XXVI, <https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/jahresgutachten-2025.html>, abgerufen am 19. Februar 2026.

Diese vom Bundesministerium der Finanzen ausgewiesenen, aber nicht näher erläuterten Stock-Flow-Adjustments dürften sich zwischen den Jahren 2025 und einschließlich 2029 auf 372 Milliarden Euro belaufen. Siehe Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung: Perspektiven für morgen schaffen – Chancen nicht verspielen, Jahresgutachten 2025/26, Dezember 2025, Seite 117, <https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/jahresgutachten-2025.html>, abgerufen am 19. Februar 2026.

Auch dem Unabhängigen Beirat des Stabilitätsrats ist der Grund für diese erheblichen erwarteten Stock-Flow-Adjustments nicht bekannt. Siehe Stabilitätsrat – Unabhängiger Beirat: 24. Stellungnahme vom 26. September 2025 zur Sitzung des Stabilitätsrates am 7. Oktober 2025, Seite 13, 18, https://www.stabilitaetsrat.de/DE/Beirat/Dokumente/Dokumente_node.html, abgerufen am 19. Februar 2026.

96 Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung: Perspektiven für morgen schaffen – Chancen nicht verspielen, Jahresgutachten 2025/26, Dezember 2025, Seite 116 f., <https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/jahresgutachten-2025.html>, abgerufen am 18. Februar 2026. Zu Stock-Flow-Adjustments siehe die vorige Fußnote.

97 Deutsche Bundesbank: Wie die Schuldenbremse weiterentwickelt werden könnte – ein Beitrag der Bundesbank zur Reformdiskussion, November 2025, Seite 4, <https://publikationen.bundesbank.de/caas/v1/media/970752/referenceDoc/3b69edaa32ff1b4092ece94ab74872ca>, abgerufen am 19. Februar 2026.

Schuldenstand dann allerdings auf rund 70 Prozent des BIP; Mitte der 2050er Jahre würde wieder das Maastricht-Schuldenstandskriterium von 60 Prozent des BIP erreicht.⁹⁸

In einer Simulationsstudie untersucht das **Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK)** die kurz- und langfristigen wirtschaftlichen Auswirkungen der Bereichsausnahme für Verteidigung und des SVIK mithilfe des makroökonomischen Mehrländermodells NiGEM für den Zeitraum von 2026 bis 2050.⁹⁹ Das IMK trifft dabei insbesondere folgende – im Wesentlichen für die anderen Studien typischen – Annahmen:¹⁰⁰

- Bis einschließlich 2029 erfolgen die kreditfinanzierten Ausgaben wie im aktuellen Finanzplan der Bundesregierung vorgesehen.
- Ausnahme: Im Jahr 2026 erfolgen nur zwei Drittel der geplanten Infrastrukturinvestitionen.
- Nach 2029 fließen die SVIK-Mittel linear bis Ende 2036 ab.
- Im Rahmen der Bereichsausnahme fließen nach 2029 stets Mittel in Höhe von 2,6 Prozent des BIP ab.¹⁰¹
- Diese Mittel fließen vollständig in staatlichen Konsum, da Rüstungsausgaben den öffentlichen Kapitalstock nicht erweitern.¹⁰²
- Nur 50 Prozent der SVIK-Mittel fließen in zusätzliche Investitionen.

98 Deutsche Bundesbank: Wie die Schuldenbremse weiterentwickelt werden könnte – ein Beitrag der Bundesbank zur Reformdiskussion, November 2025, Seite 5, <https://publikationen.bundesbank.de/caas/v1/media/970752/referenceDoc/3b69edaa32ff1b4092ece94ab74872ca>, abgerufen am 19. Februar 2026.

99 Paetz, Christoph; Rietzler, Katja; Watzka, Sebastian: Durch Bereichsausnahme Verteidigung könnte deutsche Schuldenquote auf über 90 % des BIP steigen, IMK Policy Brief Nr. 207, Januar 2026, Seite 5, <https://www.boeckler.de/de/faust-detail.htm?produkt=HBS-009302>, abgerufen am 18.02.2026.

100 Paetz, Christoph; Rietzler, Katja; Watzka, Sebastian: Durch Bereichsausnahme Verteidigung könnte deutsche Schuldenquote auf über 90 % des BIP steigen, IMK Policy Brief Nr. 207, Januar 2026, Seite 3 f., <https://www.boeckler.de/de/faust-detail.htm?produkt=HBS-009302>, abgerufen am 18.02.2026.

101 Angenommen werden Verteidigungsausgaben von 3,5 Prozent des BIP gemäß der NATO-Zielquote. Davon fällt alles über 1 Prozent des BIP hinaus unter die Bereichsausnahme und kann kreditfinanziert werden. Die geringfügige Überschreitung von 2,5 Prozent des BIP durch den Ansatz von 2,6 Prozent führen die Autoren darauf zurück, dass für die 3,5 Prozent des BIP an Verteidigungsausgaben das BIP des laufenden Jahres zugrunde gelegt werde, für die Ermittlung der zulässigen Kreditaufnahme jedoch das BIP des Jahres, das der Haushaltsaufstellung vorangeht. Siehe Paetz/Rietzler/Watzka: Durch Bereichsausnahme Verteidigung könnte deutsche Schuldenquote auf über 90 % des BIP steigen, IMK Policy Brief Nr. 207, Januar 2026, Seite 4, <https://www.boeckler.de/de/faust-detail.htm?produkt=HBS-009302>, abgerufen am 18.02.2026.

102 Paetz, Christoph; Rietzler, Katja; Watzka, Sebastian: Durch Bereichsausnahme Verteidigung könnte deutsche Schuldenquote auf über 90 % des BIP steigen, IMK Policy Brief Nr. 207, Januar 2026, Seite 5, <https://www.boeckler.de/de/faust-detail.htm?produkt=HBS-009302>, abgerufen am 18.02.2026.

Die IMK-Simulation kommt zu dem Ergebnis, dass die gesamtstaatliche Schuldenstandsquote bis 2035 auf **ca. 85 Prozent des BIP** steigt. Bis 2040 werden 90 Prozent erreicht, bis 2050 über 95 Prozent.¹⁰³

Der **Deutsche Sparkassen- und Giroverband** kommt für das Jahr 2035 auf einen gesamtstaatlichen Schuldenstand von gut 4.500 Milliarden Euro, was fast 80 Prozent des für 2035 prognostizierten BIP entspricht.¹⁰⁴ Die Schätzung der **Commerzbank** liegt mit rund 85 Prozent des BIP noch etwas höher.¹⁰⁵

103 Paetz, Christoph; Rietzler, Katja; Watzka, Sebastian: Durch Bereichsausnahme Verteidigung könnte deutsche Schuldenquote auf über 90 % des BIP steigen, IMK Policy Brief Nr. 207, Januar 2026, Seite 10, <https://www.boeckler.de/de/faust-detail.htm?produkt=HBS-009302>, abgerufen am 18.02.2026.

104 Deutscher Sparkassen- und Giroverband: Standpunkte der Chefvolkswirte: Globaler Schuldenanstieg: Kein Ende in Sicht?, 15. September 2025, Seite 15, https://www.dsgv.de/uploads/250915_Standpunkt_Staatsverschuldung_bd67abf773.pdf, abgerufen am 19. Februar 2026.

105 Krämer, Jörg; Solveen, Ralph: Wie endet das große Schuldenmachen?, Commerzbank Economic Research, 14. November 2025, Seite 2, <https://www.commerzbank.de/konzern/research/woche-im-fokus/wif1114d.pdf>, abgerufen am 19. Februar 2026.